

nach welchem verboten sein sollte, die Worte „Diamant“ oder „Brillant“ anders als für echte Edelsteine zu gebrauchen. Nur in Verbindung mit solchen Gegenständen und Materialien, die nicht Schmuckzwecken dienen, dürfe der Gebrauch dieser Worte zugelassen werden, nicht aber „für den Edelsteinen ähnliche oder künstliche Erzeugnisse, und zwar auch dann nicht, wenn jene Bezeichnung unter dem ausdrücklichen Hinweise auf die Imitation geschehe“.

Zur Begründung dieser Forderung nach Schaffung einer solchen Ausnahmegestimmung für den Verkauf von Schmucksteinimitationen wird nochmals auf die große Gefahr für das Juwelier- und Goldschmiedegewerbe und für das Vermögen sachkundiger Personen hingewiesen, die durch die ihnen nur als der Begriff eines hohen Wertobjektes geltenden Bezeichnungen „Diamant“ und „Brillant“ verleitet würden, für exorbitant hohe Preise wertlose Gegenstände zu erwerben und durch ihre dadurch gereizte Eitelkeit Ausgaben zu machen, die nicht selten über ihre Verhältnisse gingen. Der Einwand, der gegen die gewünschte gesetzliche Bestimmung erhoben werden könnte, daß damit ungerechterweise auch andere Erzeugnisse betroffen würden, die jene Bezeichnung nur als ein epitheton ornans benutzten, wie z. B. Brillantglanzstärke, Diamantputzpulver, sei nicht stichhaltig, weil das Verbot eben auf solche Gegenstände beschränkt werden solle und könne, die eine Verwechslung mit Edelsteinen möglich erscheinen lassen.

Es bedarf wohl keiner näheren Darlegung, daß der Erlaß eines solchen Gesetzes untunlich ist und jedenfalls der Gesetzgebungsgewalt der Einzelstaaten entrückt ist. Der Petentin wird daher überlassen werden müssen, sich mit ihren hierauf bezüglichen Anträgen an den Bundesrat und beziehentlich an den Reichstag zu wenden, wenn sie wirklich annehmen sollte, daß dieser Weg überhaupt gangbar sei, um zum Ziele zu gelangen.

Wenn weiterhin bezüglich der von den Petenten gewünschten öffentlichen Warnung durch die Behörden in der neueren Eingabe bemerkt wird, daß hiergegen von der Deputation nur aus dem Grunde Bedenken erhoben worden seien, weil es kein Gesetz gebe, das eine amtliche öffentliche Warnung derartiger Waren rechtfertige, so ist das nicht zutreffend, wie sich aus dem erstatteten Druckberichte ohne weiteres ergibt. Denn es ist dort nur gesagt, daß eine solche Warnung durch die Regierung bez. ihre Organe als nicht opportun erachtet werde, vielmehr in erster Linie den Beteiligten selbst zu überlassen sein dürfte. Ich gestatte mir daher, auf diese Ausführungen lediglich zu verweisen und mich auf dasjenige zurückzubeziehen, was ich bereits vorhin in dieser Beziehung darzulegen mir erlaubte.

Ich bemerke noch, daß diese neuere Eingabe der Petenten Ihrer vierten Deputation heute unmittelbar vor dieser Plenarsitzung vorgelegen hat, daß sie aber keinen Anlaß gefunden hat, das von ihr abgegebene Votum abzuändern und die Petition in einem anderen Sinne der Königl. Staatsregierung zu überweisen, als es im Berichte zum Ausdruck gekommen ist. Sie hat, um das nochmals zu betonen, der Angelegenheit von Haus aus das größte Wohlwollen entgegengebracht und ist selbstverständlich durchaus damit einverstanden, daß die Königl. Staatsregierung gewillt ist, die Behörden zu strengem Einschreiten gegen den das heimische Kunstgewerbe und den reellen inländischen Handel schädigenden Vertrieb derartiger minderwertiger unechter Waren zu veranlassen, soweit das nur irgend die Gesetze gestatten. Sie billigt auch durchaus den Standpunkt und die Geneigtheit der Regierung, sachdienliche Vorschläge darüber, wie jenem Geschäftsgebaren noch besser als bisher entgegengetreten werden könne, in nähere Erwägung zu ziehen.

Andererseits muß aber allerdings auch erklärt werden, daß die in dieser Beziehung von der Gesuchstellerin bisher in Vorschlag gebrachten Wege als nicht gangbar erachtet werden können. Demgemäß kann ich nach wie vor nur empfehlen, den Vorschlag Ihrer Deputation so, wie er gemacht wurde, genehmigen, ihn zum Beschlusse erheben zu wollen.

Präsident: Wünscht jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

„Genehmigt die Kammer den Antrag ihrer Deputation, die Petition der Königl. Staatsregierung zur Kenntnissnahme zu überweisen?“
Einstimmig.

Wir kommen zum fünften Punkte unserer Tagesordnung: „Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des Grafen Zech-Burkersrode und Genossen in Deutschluppa um Abänderung der §§ 14 und 16 des Jagdgesetzes.“ (Drucksache Nr. 106.)

Das Wort hat der Herr Berichterstatter Kammerherr Graf von Mey.

Berichterstatter Kammerherr Graf von Mey: Meine hochgeehrten Herren! Graf Zech als Patron, Oskar Lange, Pfarrer zu Luppa, und einige Gutsbesitzer haben diese Petition eingereicht und führen in ihr aus, das gegenwärtig in Geltung stehende Jagdgesetz für das Königreich Sachsen lege durch §§ 14 und 16 die Entschliebung über die Verwendung des Jagdpachtes in die Willkür der Majorität der Jagdgenossenschaften. Wohl seien die Beschlüsse der